



Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

Mit Zustellungsurkunde

DANPOWER GmbH
Herr Geschäftsführer Schmieder
Otto-Braun-Platz 1
14467 Potsdam

Ihr Ansprechpartner:

Durchwahl:
Telefon 0361 57-3321839
Telefax 0361 57-3321848

Christian.helm@
tlvwa.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
11.10.2017

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
420.33-8711-30/16

Weimar
17.10.2017

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten, Umwelt und Naturschutz

Antrag der Firma DANPOWER GmbH in 14467 Potsdam, Otto-Braun-Platz 1 vom 14.12.2016, eingegangen am 22.12.2016, auf wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG ihrer Biogasanlage am Standort 07957 Langenwetzendorf, In der Haardt 1.

Das Thüringer Landesverwaltungsamt erlässt folgenden

Genehmigungsbescheid Nr. 30/16

I. Gegenstand der Entscheidung

1. Die Firma DANPOWER GmbH (Antragstellerin) erhält die immissions-schutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung ihrer

Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle, nach Nr. 8.6.3.1 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

am Standort 07957 Langenwetzendorf, Gemarkung Langenwetzendorf, Flur 2, Flurstücke Nr. 839/6, 839/7, 839/8, 840/3, 841/5 und 842/6 sowie zum Betrieb der geänderten Anlage.

Thüringer
Landesverwaltungsamt
Weimarplatz 4
99423 Weimar

www.thueringen.de

Besuchszeiten:
Montag-Donnerstag: 08:30-12:00 Uhr
13:30-15:30 Uhr
Freitag: 08:00-12:00 Uhr

Bankverbindung:
Landesbank
Hessen-Thüringen (HELABA)
IBAN:
DE80820500003004444117
BIC:
HELADEFF820

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der in Ziffer II. festgelegten Inhaltsbestimmungen sowie der in Ziffer III. festgesetzten Nebenbestimmungen. Bestandteil der Genehmigung sind des Weiteren die in Anlage 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Für diesen Bescheid werden eine Gebühr in Höhe von 12.500,00 € sowie Auslagen in Höhe von 370,14 € erhoben.

II. Inhaltsbestimmungen

Der Änderungsgenehmigung liegen folgende Anlagenkenn- und Betriebsdaten zu Grunde:

1. Zweck der Anlage

Anlage zur Herstellung von Biogas mit Verstromung und Gasaufbereitung zur Einspeisung in das Gasversorgungsnetz, Biogasaufbereitungsanlage (BGAA)

2. Umfang der Änderung

Die v. g. Anlage wird durch folgende Maßnahmen geändert:

Änderung der geplanten drucklosen Aminwäsche (BCM®-Verfahren, Fa. MT-BioMethan GmbH) zu einer Druckabsorption/Polyglycolwäsche durch Errichtung folgender Anlagenteile,

- 2.1.1 Aktivkohlefilter zur Entschwefelung,
- 2.1.2 Verdichterstufe zur Gasdruckerhöhung,
- 2.1.3 Gasentfeuchtung, Ausschleusen des kondensierten Wassers,
- 2.1.4 Absorptionskolonne K1 mit 16,7 m³ geometrischem Hohlraumvolumen, Waschprozess des entfeuchteten Rohbiogases mit organischem Absorptionsmittel, Abscheidung von CO₂ und Spurengasen,
- 2.1.5 Flashkolonne K2 mit 9,1 m³ geometrischem Hohlraumvolumen, Entspannung der Waschflüssigkeit mit Abgasrückführung in K1,
- 2.1.6 Flashkolonne K3 mit 23,4 m³ geometrischem Hohlraumvolumen, Aufheizen und Regeneration der Waschflüssigkeit,
- 2.1.7 Waschkreislaufpumpe und Rohrleitungen,
- 2.1.8 Rückkühler mit 0,44 m³ geometrischem Hohlraumvolumen,
- 2.1.9 Neue Quelle EQ10, Regenerative thermische Nachverbrennung (RNV) mit einer Höhe über Grund von 12m, Abgasnachbehandlung,
- 2.1.10 Trocknung durch Gasadsorption an zeolithischen Feststoffkügelchen,
- 2.1.11 Neue Quelle EQ11, Rohgasfackel mit einer Höhe über Grund von 8 m , Verbrennung von Schlechtgas,

3. Betriebszeiten und Kenndaten der von der Änderung betroffenen Anlage/Anlagenteile

Nach der wesentlichen Änderung ist die Anlage mit folgenden Kenn- und Betriebsdaten gekennzeichnet:

- 3.1 Betriebszeit der Biogasanlage: Montag bis Sonntag von 00.00 Uhr bis 24.00 Uhr.
- 3.2 Biogasanlage (Hauptanlage) nach Nr. 8.6.3.1 des Anhangs 1 der 4. BImSchV mit Durchsatzkapazität von 295 Tonnen Einsatzstoffen je Tag und einer Produktionskapazität von 38.200 m³ Biogas pro Tag, bestehend aus:
 - 3.2.1 einer Vorgrube mit 923 m³ Lagervolumen,

- 3.2.2 vier beheizten Fermentern mit je 923 m³ Inhalt,
- 3.2.3 vier Nachfermenter mit je 2714 m³ Inhalt, einschließlich Gasspeicher und Ausrüstungen, Anlage der Nr. 9.1.1.2 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV,
- 3.2.4 sechs Gärrestlagern (geschlossen) mit je 3963 m³ Lagervolumen, mit Ausrüstungen, Anlage der Nr. 8.13 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV,
- 3.2.5 zwei Sammelgruben für Schmutzwasser mit 81 m³ Lagervolumen,
- 3.2.6 vier Annahmedosierer mit je 80 m³ Lagerraum in der Annahmehalle,
- 3.2.7 vier Getreidesilos mit je 117 m³ Lagervolumen,
- 3.2.8 einer Annahmehalle mit integriertem Maschinengebäude mit einem BHKW-Modul, Typ TCG 2020 V20 mit Feuerungswärmeleistung (FWL) von 4,31 MW, einem BHKW-Modul, Typ TCG 2020 V12 mit einer FWL von 2,556 MW und einem BHKW-Modul mit einer FWL von 1,647 MW incl. der notwendigen Ausrüstungen, diese bilden eine Anlage nach Nr. 1.2.2.2 des Anhangs 1 der 4. BlmSchV,
- 3.2.9 einem doppelwandigen Lagertank für Eisen(II)-chlorid mit einem Lagervolumen von 30 m³,
- 3.2.10 einer überdachte, dreiseitig eingefasste Lagerfläche mit einer Grundfläche von 14 m x 10 m für 150 t Hühnertrockenkot,
- 3.2.11 einer Abstellfläche für Technik mit einer Grundfläche von 10 m x 8 m,
- 3.2.12 einem Zwischenlager für Maissilage oder Getreide mit einer Lagerkapazität von 150 t
- 3.2.13 und einer Biogas-Aufbereitungsanlage (BGAA) als Druckabsorption/Polyglycolwäsche mit einer Kapazität von 1400 Nm³/h Rohbiogas / 700 Nm³/h Biomethan zur Einspeisung in das nachgeschaltete Gasversorgungsnetz, Anlage der Nr. 1.16 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV.

Als Inputstoffe für die Biogasanlage sind ausschließlich folgende aufgeführten Abfallarten und Materialien mit den angegebenen Beschränkungen zugelassen:

AVV- Schlüssel	Bezeichnung	beschränkt auf
02 01 06	Tierische Ausscheidungen, Gülle/ Jauch und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh) Abwässer, getrennt gesammelt und behandelt	Schweinegülle aus der Firma FLESIMA und Hühnertrockenkot
	pflanzliche Gewebe (NAWARO)	Maissilage und zerkleinertes Getreide

Maximal sind folgende Mengen an Einsatzstoffen in der Biogasanlage zulässig:

Stoffe zur Vergärung	Menge	
	t/d	t/a
Schweinegülle	160	58.400
Hühnertrockenkot	40	14.600
Maissilage	90	32.850
Getreide	5	1825
Summe	295	107.675

Die unter Nr. 3.1 bis 3.2.13. aufgeführten Kenndaten der Biogasanlage bleiben von der genehmigten wesentlichen Änderung unberührt.

3.3 Störfallrecht

Die geänderte BGAA ist Teil eines Betriebsbereiches und unterliegt dem Anwendungsbereich der Störfallverordnung.

Folgende Stoffe, Zubereitungen, Kategorien und Mengen nach Anhang I Störfall-Verordnung sind im Betriebsbereich maximal vorhanden:

Anhang I	Gef. Stoff	H-Satz	Mengen	Bemerkung
Nr. 1.2.2	P2 Entzündbare Gase	H220, Kat. 1	24.077 kg	Biogas
Nr. 2.1	verfl. entz. Gase, Erdgas	H220, Kat. 1	100 kg	Erdgas
Nr. 2.3	Erdölerzeugnisse		ca. 10.000 kg	
Nr. 2.38	Sauerstoff		≈0,3kg	

Die Mengenschwelle der Nr. 1.2.2 der Spalte 4 von 10.000 kg wird überschritten.
Die Mengenschwelle der Nr. 1.2.2 der Spalte 5 wird nicht überschritten.

Die Anlage als Teil eines Betriebsbereiches unterliegt gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Nr. 1, den §§ 3, 4, 5, 6, 8, 8a und 19 i. V. m. Anhang III, als Betriebsbereich der Unteren Klasse, den Grundpflichten der 12. BImSchV i. d. F. vom 15.03.2017.

3.4 Wassergefährdende Stoffe in der BGAA:

Bezeichnung	Anlagenvolumen in m ³	wassergefährdender Stoff	Gef.-St.	Bauart
Biogasaufbereitung – Gaswäsche (HBV-Anlage)	23,5	SOLVENT S10, WGK 1	A	oberirdisch im Freien
Biogasaufbereitung – Verdichter (HBV-Anlage)	0,25	ANDERNOL 555, WGK 2	A	oberirdisch im Container
Biogasaufbereitung – Kühlwassersystem (HBV-Anlage)	0,1	Wasser mit Glycol, WGK 1	A	oberirdisch im Freien

III. Nebenbestimmungen

Die Änderungsgenehmigung ergeht mit folgenden Nebenbestimmungen:

1. Allgemeines

- 1.1 Für die Errichtung und den Betrieb der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen sind die eingereichten, in Anlage 1 genannten Antragsunterlagen, die in Ziffer II. dieses Bescheides aufgeführten Anlagenkenn- und Betriebsdaten sowie die in Ziffer III. dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen maßgebend. Weichen die Nebenbestimmungen von den Antragsunterlagen ab, sind vorrangig die Bestimmungen dieser Änderungsgenehmigung zu beachten.
- 1.2 Der Beginn der Errichtung der geänderten Anlage ist den für Bau und Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.
- 1.3 Die beabsichtigte Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den für Immissionsschutz, Bau und Arbeitsschutz zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde mindestens vier Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Als Inbetriebnahme der Anlage gilt der Zeitpunkt, ab dem die Anlage ihren Zweck erfüllen soll (vgl. Ziffer I. 1). Dabei ist unerheblich, ob die Anlage im Dauerbetrieb bzw. bei Volllast betrieben werden kann.

- 1.4 Vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist den zuständigen Überwachungsbehörden sowie der Genehmigungsbehörde eine Vorortbesichtigung zu ermöglichen. Die Festlegung des Termins für die Vorortbesichtigung nach Satz 1 wird von der Genehmigungsbehörde im Einvernehmen mit dem Anlagenbetreiber getroffen.
- 1.5 Das Ergebnis der Schlussabnahme durch den Sachverständigen für Brandschutz ist zu dokumentieren und der für Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
- 1.6 Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 2 Jahren mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde.
- 1.7 Sollten Anlagenteile, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 errichtet werden, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.
- 1.8 Diese Genehmigung erlischt ferner, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.
- 1.9 Sollten Anlagenteile, die für sich genommen immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig wären, nicht innerhalb der Frist aus Satz 1 in Betrieb genommen werden, so erlischt die Genehmigung bezüglich dieser Anlagenteile mit Fristablauf.
- 1.10 Eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Kopie dieses Bescheides und alle Unterlagen, die Bestandteil dieses Bescheides sind, sind am Betriebsstandort aufzubewahren und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.11 Diese Genehmigung tritt zu den Genehmigungen Az. 420.13-8611-74/05 vom 31.08.2005 und Az. 420.24-8711-08/14 vom 08.12.2015 des Thüringer Landesverwaltungsamtes sowie der Anzeige Az. 420.13-8611-177/06/A vom 08.01.2007 hinzu und bildet mit diesen einen gemeinsamen Genehmigungsbestand. Soweit in dieser Genehmigung abweichende Regelungen von den vorhergehenden Genehmigungen getroffen werden, verlieren die vorhergehenden Festsetzungen ihre Gültigkeit und werden durch die Festsetzungen dieser Genehmigung ersetzt.

2. Erfordernisse des Luftreinhaltung

Bauphase

- 2.1 Aushub, Verladung, Transport und Ablagerung des Bodenaushubes müssen so vorgenommen werden, dass die Staubemissionen auf ein unvermeidliches Mindestmaß reduziert werden (z.B. Anpassung der Abwurfstelle an die jeweilige Schüttguthöhe; Gewährleistung einer hinreichenden Bodenfeuchte ggf. durch zusätzliches Anfeuchten derart, dass eine sichtbare Staubeentwicklung unterbunden wird, Umschlagbeschränkungen bei hohen Windgeschwindigkeiten). Die Fahrzeuge sind zur Vermeidung von Emissionen entsprechend dem Verschmutzungsgrad beim Bau der Anlage regelmäßig zu reinigen.
- 2.2 Baumaterialien sind so zu lagern und umzuschlagen, dass staubförmige Immissionen vermieden werden.

Betriebsphase

- 2.3 Verkehrswege und Betriebsflächen sind im neuen Anlagenbereich in einer der Verkehrsbeanspruchung entsprechenden Stärke zu befestigen. Verkehrswege, Betriebsflächen und Fahrzeuge sind zur Vermeidung von Emissionen entsprechend dem Verschmutzungsgrad beim Betrieb der Anlage regelmäßig zu reinigen.
- 2.4 In einer technischen Betriebsanweisung zur BGAA sind die Maßnahmen zur Verhinderung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes und die Maßnahmen, die bei einer Störung zu ergreifen sind, aufzunehmen. Das Betriebspersonal ist in regelmäßigen Abständen über die Maßnahmen zur Verhinderung von Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebes und über das Verhalten beim Eintritt einer Störung aktenkundig zu belehren (mind. 1 x jährlich und bei Arbeitsantritt).
- 2.5 Gasführende Anlagenteile der Gesamtanlage sind gemäß der vom Hersteller vorgegebenen Fristen, mindestens jedoch jährlich sowie nach Störungen auf Beschädigung, Dichtheit und Korrosion zu kontrollieren. Die Kontrollergebnisse sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

Anforderungen an die Regenerative Thermische Nachverbrennung (RNV)

- 2.6 Die Regenerative Thermische Nachverbrennung der BGAA (Emissionsquelle Q10) ist so zu errichten und zu betreiben, dass im Abgas die nachfolgend festgelegten Grenzwerte nicht überschritten werden. Die Emissionswerte sind bezogen auf das Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	0,10 g/m ³
Kohlenmonoxid	0,10 g/m ³
Schwefelwasserstoff	3,00 mg/m ³
Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid	0,35 g/m ³
organische Stoffe, ausgenommen staubförmige organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff	50,00 mg/m ³ .

Ableitbedingungen

- 2.7 Die Abgase der Biogasaufbereitungsanlage (EQ 10) sind so abzuleiten, dass jeweils ein ungestörter Abtransport mit der freien Luftströmung möglich ist.
- 2.8 Das bei der Biomethanherstellung anfallende Abgas ist aus der RNV so in die Atmosphäre abzuleiten, dass eine freie Durchmischung mit der Umgebungsluft erfolgen kann. Die Höhe des Abgas-Kamins (EQ10) wird dabei antragsgemäß auf 12 m über Grund festgelegt.
- 2.9 Die RNV der Biogasaufbereitungsanlage ist nach den Herstellerangaben von sachkundigem Personal warten zu lassen. Wartungsarbeiten sind im Betriebstagebuch mit Datum und Angabe der Betriebsstundenzahl zu dokumentieren.

Anforderungen an die Fackelanlage

- 2.10 Die Nebenbestimmungen Nr.2.1.2.7 – 2.1.2.13 des Genehmigungsbescheides 08/14 (Teil 3 Nebenbestimmungen, Seite 8) vom 08.12.2015 des TLVwA zur Fackelanlage (Emissionsquelle Q 11) gelten auch für die geänderte Anlage. Zusätzlich wird folgende Nebenbestimmung festgelegt:
- 2.11 Im Falle einer Betriebsstörung ist sicher zu stellen, dass das der Notfackel zugeführte Biogas gezündet und verbrannt wird. Die Fackel muss auch bei Energieausfall betriebsbereit sein. Das Abfackeln einer Biogasüberproduktion im bestimmungsgemäßen Betrieb ist nicht zulässig.

Ausgangszustandsbericht (AZB)

- 2.12 Die geänderte Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn der AZB in einer von der Genehmigungsbehörde akzeptierten Form hinsichtlich Vollständigkeit und Plausibilität vorliegt. Der AZB gilt als akzeptiert, wenn innerhalb von 6 Wochen nach Eingang im TLVwA keine gegenteilige Aussage vom TLVwA getroffen wurde.
- 2.13 Die Probennahme zum Ausgangszustandsbericht ist auf Basis des Untersuchungskonzeptes zum AZB Biogasanlage Langenwetzendorf vom 15.09.2017 spätestens 2 Wochen vor Baubeginn durchzuführen.
- 2.14 Alle Maßnahmen an der Biogasanlage, hier vor allem Baumaßnahmen, sind darauf zu überprüfen, dass sie den Untersuchungen, die im Rahmen der Erstellung und späteren Überprüfung des AZB erfolgen, nicht entgegenstehen. Dies betrifft insbesondere Maßnahmen, die die Auswahl bzw. Lage der Probenahmestellen, deren Zugänglichkeit, die technische Durchführung der erforderlichen Bohrungen und die Probenentnahme sowie die nachfolgende Analytik beeinträchtigen oder verhindern.
- 2.15 Der AZB ist spätestens 6 Wochen vor Inbetriebnahme zur Prüfung bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 2.16 Eine Probennahme ist mindestens alle fünf Jahre für das Grundwasser und alle zehn Jahre für den Boden nach dem Schema der Probennahme zum AZB durchzuführen und die Ergebnisse sind der zuständigen Genehmigungsbehörde spätestens 8 Wochen nach der Probennahme vorzulegen.

Messungen

- 2.17 Zur Feststellung der Einhaltung der unter Nr. 2.6 festgelegten Emissionsbegrenzungen sind nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach der Inbetriebnahme, und anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren, Messungen nach § 28 BImSchG durch eine nach § 29b BImSchG vom Ministerium für Umwelt, Energie und Naturschutz (TMUEN) im Freistaat Thüringen zugelassene und bekannt gegebene Messstelle (siehe Thüringer Staatsanzeiger bzw. im Internet über <http://www.resymesa.de>) vornehmen zu lassen.
- 2.18 Zur Gewährleistung gefahrloser, repräsentativer und messtechnisch einwandfreier Emissionsmessungen sind Messplätze bzw. Probenahmestellen vorzusehen. Die Messplätze müssen ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sein und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative, gefahrlose und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der Richtlinien DIN EN 15259 (Luftbeschaffenheit - Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderungen an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht, Ausgabe Januar 2008), DIN EN 13284-1 und VDI 2066 Bl. 1 (Ausgabe 11/2006) sollen beachtet werden.

- 2.19 Die Einhaltung der Anforderungen gemäß der Nebenbestimmung 2.6 ist durch Einzelmessungen nachzuweisen.
- 2.20 Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert anzugeben.
- 2.21 Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei ähnlichen Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind. Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan zu erstellen, der den Richtlinien DIN EN 15259 und VDI 2448 Blatt 1 entspricht.
- 2.22 Der Messplan mit Angabe des vorgesehenen Messtermins ist rechtzeitig, mindestens jedoch 14 Tage vor der Durchführung der Messungen in Schriftform bei der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde einzureichen. Die beauftragte Messstelle hat der zuständigen Überwachungsbehörde Änderungen eines geplanten Messtermins rechtzeitig vorab zu übermitteln, sodass eine Teilnahme von Mitarbeitern der zuständigen Überwachungsbehörde an der Messung jederzeit möglich ist. Zwei Ausfertigungen des Messberichtes sind an die zuständige Überwachungsbehörde unverzüglich zu übersenden.
- 2.23 Die Ergebnisse der Emissionsmessungen sind in einem Messbericht entsprechend DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) und Anhang B der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) zusammenzustellen. Die Messberichte sind mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren.
- 2.24 Die Emissionswerte für die zu messenden Stoffe gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die in der Nebenbestimmung 2.6 festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreitet. Wird bei einer Einzelmessung der Emissionswert überschritten, sind die Ursachen zu untersuchen, zu beseitigen und die Messung zu wiederholen.
- 2.25 Der Stelle, welche die Emissionsmessungen durchführt, sind sämtliche für die ordnungsgemäße Feststellung der Emissionen notwendigen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 2.26 Die Funktionsfähigkeit der BGAA und des Aktivkohlefilters sind vom Betreiber zu überwachen. Die Ergebnisse der Überwachungsmaßnahmen sind täglich im Betriebstagebuch zu dokumentieren.
- 2.27 Bei Störungen der BGAA oder Störungen bei der Einspeisung des aufbereiteten Biogases in das öffentliche Netz sowie der BHKW-Anlage ist die Biogasaufbereitungsanlage bis zur Behebung der Störung nicht weiter zu beschicken. Die Störungsursache und die Zeitdauer der Störung sind im Betriebstagebuch zu dokumentieren.

3. Erfordernisse des Lärmschutzes

- 3.1 Der Schallpegel - Immissionsanteil der o. g. wesentlich geänderten Anlage ist auf folgende Werte zu begrenzen:

Tags (6.00 bis 22.00 Uhr) 63 dB(A)
Nachts (22.00 bis 6.00 Uhr) 61 dB(A)

ermittelt 0,5 m außerhalb vor der Mitte des geöffneten, vom Lärm am stärksten betroffenen Fensters eines schutzbedürftigen Raumes (i. S. DIN 4109) des westlich angrenzenden Gewerbeobjektes Tierhaltungsanlage „In der Hardt 1“ in 07957 Langenwetzendorf nach den Vorschriften der TA Lärm vom 26.08.98 (GMBI 26/98).

- 3.2 Anlagenbedingter Fahrzeugverkehr ist nur in der Zeit von 6.00 bis 22.00 Uhr zulässig.

4. Erfordernisse des Störfallrechtes

- 4.1 Vor Inbetriebnahme müssen alle erforderlichen Vorkehrungen im Sinne des § 3 der Störfall-Verordnung (12.BImSchV) vom 15.03.2017 getroffen sein. Die BGAA des Betriebsbereiches Biogasanlage Langenwetzendorf darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Genehmigungsbehörde die Erfüllung der Nebenbestimmungen (Nr. 4.2- 4.5) festgestellt hat.
- 4.2 Das nach Störfall-Verordnung erforderliche Konzept zur Verhinderung von Störfällen ist zu aktualisieren und mit den sicherheitsrelevanten Anlagenteilen aus der wesentlichen Änderung zu vervollständigen. Im Verzeichnis der gefährlichen Stoffe sind alle gefährlichen Stoffe nach Anhang I Störfall-Verordnung aufzuführen, einschließlich derjenigen, welche bei einem vernünftigerweise vorhersehbar außer Kontrolle geratenen Prozess anfallen.
- 4.3 Das v. g. Konzept gemäß §§ 3 bis 6 sowie 8 in Verbindung mit Anhang III der Störfall-Verordnung ist vier Wochen vor Inbetriebnahme zur Prüfung bei der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- 4.4 Der angemessene Sicherheitsabstand gem. §3 Abs. 5c BImSchG ist für den Betriebsbereich zu ermitteln und im v. g. Konzept auszuweisen.
- 4.5 Der Betreiber des Betriebsbereiches hat gem. § 8a Störfall-Verordnung der Öffentlichkeit die Angaben nach Anhang V Teil 1 Störfall-Verordnung ständig zugänglich zu machen, auch auf elektronischem Weg (z. B. Internet). Die Informationen sind mindestens einen Monat vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage zugänglich zu machen.

5. Erfordernisse des Brandschutzes

- 5.1 Die Nebenbestimmungen Nr. 7.1-7.8.3 des Genehmigungsbescheides 08/14 des TLVwA (Teil 3 Nebenbestimmungen, Seite 17 ff.) vom 08.12.2015 zum Brandschutz gelten auch für die geänderte Anlage. Folgende Nebenbestimmungen werden geändert:
- 5.2 Die Nebenbestimmung Nr. 7.3.1 des Genehmigungsbescheides 08/14 (Teil 3 Nebenbestimmungen, Seite 18) des TLVwA vom 08.12.2015 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„Zur Durchführung einer wirksamen Brandbekämpfung muss eine ausreichende Löschwassermenge (Grundschutz und Objektschutz) von mindestens 1.600 l/ min für eine Löschzeit von mindestens zwei Stunden (96 m³/h) zur Verfügung stehen. Diese erforderliche Löschwassermenge von 1.600 l/min für eine Löschzeit von mindestens zwei Stunden ist dem vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Amtsbereich der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Greiz, spätestens zur Inbetriebnahmeabnahme, nachzuweisen.“

- 5.3 Die Nebenbestimmung Nr. 7.4.5 des Genehmigungsbescheides 08/14 (Teil 3 Nebenbestimmungen, Seite 19) des TLVwA vom 08.12.2015 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„Nach Abschluss aller Bau- und Installationsarbeiten ist die gesamte Biogasaufbereitungsanlage durch einen Sachverständigen für Brandschutz abzunehmen. Das Abnahmeprotokoll muss vor Inbetriebnahme der Anlage vorliegen. Es dürfen keine Mängel vorliegen, die einem sicheren Anlagenbetrieb entgegenstehen.“
- 5.4 Die Nebenbestimmung Nr. 7.6.3 des Genehmigungsbescheides 08/14 (Teil 3 Nebenbestimmungen, Seite 20) des TLVwA vom 08.12.2015 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„Für den sicheren Betrieb und zur Gewährleistung des brandschutzgerechten Verhaltens der Mitarbeiter der Biogas- und Biogasaufbereitungsanlage aber auch von betriebsfremden Personen zur Vorbeugung von Maßnahmen zur Einhaltung des Brandschutzes sowie zu Verhaltensweisen bei Ausbruch eines Brandes, Explosion oder anderen Gefahr ist für die Biogasanlage Langenwetzendorf eine Brandschutzordnung entsprechend den Vorgaben der neuen DIN 14 096, Ausgabe Mai 2014, Teil A bis Teil B, zu erarbeiten.“
- 5.5 Die Nebenbestimmung Nr. 7.8.3 des Genehmigungsbescheides 08/14 (Teil 3 Nebenbestimmungen, Seite 19) des TLVwA vom 08.12.2015 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:
„Der zuständigen Freiwilligen Feuerwehr Langenwetzendorf ist vor Betriebsbeginn mitzuteilen, dass der Betriebsbereich nach dem Anhang I der 12. BImSchV, als Betriebsbereich der Unteren Klasse, den Grundpflichten der Störfallverordnung unterliegt. Die noch nicht vorliegenden internen Alarm- und Gefahrenabwehrpläne sind vor Inbetriebnahme mit der Feuerwehr abzustimmen.“ Zusätzlich werden folgende Nebenbestimmung festgelegt:
- 5.6 Gasführende Leitungen sind entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik auszuführen.
- 5.7 Die Rohrleitungen sind gemäß DIN 2403 entsprechend dem Durchflussstoff und der Fließrichtung zu kennzeichnen. Markierungsfarbe: gelb.
- 5.8 Die Gasfackel muss über eine atex-geprüfte und zertifizierte Flammensperre (Deflagrationssicherung) verfügen und ist mit einer Flammenüberwachung auszurüsten.
- 5.9 Die im Explosionsschutzdokument festgelegten und dargestellten explosionsgefährdeten Bereiche (Ex-Zonen) sind entsprechend der Richtlinie 1999/92/EG über Mindestvorschriften zur Verbesserung des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer, die durch explosionsfähige Atmosphären gefährdet werden können (Fünfzehnte Einzelrichtlinie im Sinne von Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 89/391/EWG) vom 16. Dezember 1999 (ABl. EU Nr. 2000 L 023, S. 57) zuletzt geändert durch Richtlinie 2007/30/EG vom 20. Juni 2007 (ABl. EU Nr. L 165, S. 21) deutlich und dauerhaft zu kennzeichnen.
- 5.10 Für die gesamte Biogasanlage ist der Feuerwehrplan entsprechend den Vorgaben der DIN 14 095, Ausgabe Mai 2007, fortzuschreiben und dem vorbeugenden Brand- und Gefahrenschutz im Amtsbereich der unteren Bauaufsichtsbehörde des Landratsamtes Greiz vor der Inbetriebnahme zur Bestätigung zu übergeben.

6. Erfordernisse des Arbeitsschutzes

- 6.1 Der Antragsteller bzw. Bauherr muss zwei Wochen vor Errichtung der Baustelle* dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen, eine Vorankündigung, die mindestens die Angaben nach § 2 Anhang 1 Baustellenverordnung (BaustellV) enthalten soll, übermitteln.
(* gilt für jede Baustelle, bei der
1. die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder
 2. der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet.)
- 6.2 Die Vorankündigung ist sichtbar auf der Baustelle auszuhängen und bei erheblichen Änderungen anzupassen.
- 6.3 Vor Beginn der Arbeiten ist eine Baustellenordnung zu erstellen und alle Beteiligten sind zur Einhaltung dieser zu verpflichten.

Gefährdungsbeurteilung

- 6.4 Vor Inbetriebnahme bzw. in der Planungsphase des Vorhabens muss vom Arbeitgeber eine Gefährdungsbeurteilung gemäß
§ 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i. V. m. § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV),
§ 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV),
§ 6 Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) und § 4 Biostoffverordnung (BiostoffV)
durchgeführt und dokumentiert werden.
Der Arbeitgeber muss über die erforderlichen Unterlagen, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die von ihm festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung ersichtlich sind, verfügen. Die Gefährdungsbeurteilung muss dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Ostthüringen, Abteilung Arbeitsschutz vor Inbetriebnahme vorliegen.
- 6.5 Gemäß § 6 BetrSichV und im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 6 GefStoffV hat der Arbeitgeber die Gefährdungen durch gefährliche explosionsfähige Gemische in einem Explosionsschutzdokument auszuweisen.
Daraus muss insbesondere hervorgehen,
1. dass die Explosionsgefährdungen ermittelt und einer Bewertung unterzogen worden sind,
 2. dass angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Ziele des Explosionsschutzes zu erreichen (Darlegung eines Explosionsschutzkonzeptes),
 3. ob und welche Bereiche entsprechend Anhang I Nummer 1.7 in Zonen eingeteilt wurden,
 4. für welche Bereiche Explosionsschutzmaßnahmen nach § 11 und Anhang I Nummer 1 getroffen wurden,
 5. wie die Vorgaben nach § 15 umgesetzt werden und
 6. welche Überprüfungen nach § 7 Absatz 7 und welche Prüfungen zum Explosionsschutz nach Anhang 2 Abschnitt 3 der Betriebssicherheitsverordnung durchzuführen sind.

Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist gemäß GefStoffV § 6 Abs. 9 zu überarbeiten und muss dem Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Regionalinspektion Ostthüringen, Abteilung Arbeitsschutz vor Inbetriebnahme vorliegen.

- 6.6 Der Arbeitgeber hat nach § 3 Abs. 6 BetrSichV für Arbeitsmittel Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen (nach den §§ 14 und 16 BetrSichV) und die Voraussetzungen, die zur Prüfung befähigter Personen erfüllt sein müssen, zu ermitteln und festzulegen (Prüfplan).

- 6.7 Bei dem Vorhaben ist sicherzustellen, dass überwachungsbedürftige Anlagen nach BetrSichV **vor** erstmaliger Inbetriebnahme und **vor** Wiederinbetriebnahme nach prüfpflichtigen Änderungen geprüft werden (§ 15 BetrSichV). Die Prüfungen sind nach Maßgabe der im Anhang 2 BetrSichV genannten Vorgaben durchzuführen (hier speziell Abschnitt 3 Explosionsgefährdungen und Abschnitt 4 Druckanlagen (z.B. Druckgeräte, Druckbehälter, Rohrleitungsanlagen). Die zur Prüfung befähigten Personen müssen die Anforderungen nach Anhang 2 Abschnitt 3 und 4 Nr. 3 BetrSichV erfüllen. Die Prüfaufzeichnungen müssen § 17 Abs. 1 BetrSichV entsprechen und sind während der gesamten Verwendungsdauer am Betriebsort der überwachungsbedürftigen Anlage aufzubewahren.

7. Erfordernisse des Baurechts

Die Nebenbestimmungen Nr. 8.1 – 8.4 des Genehmigungsbescheides 08/14 des TLVwA (Teil 3 Nebenbestimmungen, Seite 21 ff.) vom 08.12.2015 zum Baurecht gelten auch für die geänderte Anlage.

Gründe

I.

Mit Schreiben vom 14.12.2016, eingegangen am 22.12.2016 beantragte die Firma DANPOWER GmbH in 14467 Potsdam, Otto-Braun-Platz 1, die Erteilung der Genehmigung nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung ihrer Biogasanlage auf dem Grundstück in 07957 Langenwetzendorf, In der Haardt 1, Flur 2, Flurstücke 839/6, 839/7, 839/8, 840/3, 841/5, 842/6,

Bei der v. g. Anlage handelt es sich um eine Anlage, welche mit Bescheid 74/05 des Thüringer Landesverwaltungsamtes (TLVwA) vom 31.08.2005 genehmigt und mit Bescheid 08/14 des TLVwA vom 08.12.2015 wesentlich geändert wurde. Eine nicht wesentliche Änderung der Biogasanlage wurde durch Anzeigebescheid 177/06/A vom 08.01.2007 vom TLVwA zugelassen.

Wesentlich geändert werden soll die Biogasanlage durch Änderung der Gasaufbereitungstechnologie der mit Änderungsgenehmigung 08/14 vom 08.12.2015 (AZ. 420.24-8711-08/14) des TLVwA vom 08.12.2015 (AZ. 420.24-8711-08/14) genehmigten Anlage zur Aufbereitung von Biogas zur Direkteinspeisung als Biomethan mit einer Verarbeitungskapazität von 12.264.000 Normkubikmetern je Jahr Rohgas, Anlage nach Nr. 1.16 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV in das Erdgasnetz.

Konkret wird beantragt, für die mit Bescheid 08/14 genehmigte aber noch nicht errichtete Biogasaufbereitungsanlage (BGAA) zur Direkteinspeisung von Biomethan in das Erdgasnetz eine andere Aufbereitungstechnologie des Biogases einzusetzen und diese an Stelle der bereits genehmigten BGAA zu errichten.

Die v. g. Anlage wird durch die folgenden Maßnahmen geändert:

Änderung der Gasaufbereitungstechnologie der zu errichtenden BGAA von einer geplanten drucklosen Aminwäsche (BCM®-Verfahren, Fa. MT-BioMethan GmbH) zu einer Druckabsorption/Polyglycolwäsche durch Errichtung folgender Anlagenteile

- Aktivkohlefilter zur Entschwefelung
- Verdichterstufe zur Gasdruckerhöhung
- Gasentfeuchtung, Ausschleusen des kondensierten Wassers
- Absorptionskolonne K1 mit 16,7 m³ geometrischem Hohlraumvolumen, Waschprozess des entfeuchteten Rohbiogases mit organischem Absorptionsmittel, Abscheidung von CO₂ und Spurengasen
- Flashkolonne K2 mit 9,1 m³ geometrischem Hohlraumvolumen, Entspannung der

- Waschflüssigkeit mit Abgasrückführung in K1
- Flashkolonne K3 mit 23,4 m³ geometrischem Hohlraumvolumen, Aufheizen und Regeneration der Waschflüssigkeit
- Waschkreislaufpumpe und Rohrleitungen
- Rückkühler mit 0,44 m³ geometrischem Hohlraumvolumen
- Neue Quelle EQ10, Regenerative thermische Nachverbrennung (RNV) mit einer Höhe über Grund von 12m, Abgasnachbehandlung
- Trocknung durch Gasadsorption an zeolithischen Feststoffkügelchen
- Neue Quelle EQ11, Rohgasfackel mit einer Höhe über Grund von 8 m , Verbrennung von Schlechtgas

An Emissionsquellen treten somit neu hinzu:

- Quelle EQ10, Regenerative thermische Nachverbrennung (RNV) mit einer Höhe über Grund von 12 m zur Abgasnachbehandlung des abgeschiedenen Gasstroms
- Quelle EQ11, Rohgasfackel mit einer Höhe über Grund von 8 m zur Verbrennung von Bioschlechtgas bei unzureichender Biogasqualität

Verfahrenseröffnung

Das Genehmigungsverfahren wurde unter der Nr. 30/16 am 22.12.2016 registriert.

Der Antrag und die beigefügten Unterlagen lagen am 05.04.2017 formal vollständig vor.

Gemäß § 10 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV wurden die folgenden Behörden mit Schreiben vom 05. April 2017 am Genehmigungsverfahren beteiligt und um ihre Stellungnahme gebeten:

- Landratsamt Greiz, Untere Bauaufsichtsbehörde,
- Landratsamt Greiz, Brandschutzbehörde,
- Landratsamt Greiz, Untere Immissionsschutzbehörde,
- Landratsamt Greiz, Untere Wasser- und Bodenschutzbehörde,
- Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz (TLV), Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen
- Gemeinde Langenwetzendorf

Mit Schreiben vom 06.06.2017 gab die Gemeinde Langenwetzendorf eine bauplanungsrechtliche Stellungnahme ab.

Im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles wurde durch die Genehmigungsbehörde festgestellt, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, da das Vorhaben keine Beeinträchtigung eines geschützten Gebietes im Sinne der Nummer 2 der Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Art. 1 u. 2 Abs. 14b des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) zur Folge haben kann und durch das Vorhaben auch keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in § 2 Absatz 1 UVPG genannten Schutzgüter zu erwarten sind. Die Entscheidung wurde im Thüringer Staatsanzeiger 27/2017 vom 03.07.2017 sowie auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 74 Abs. 1 sind für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c oder nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalles in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Der Antragsteller wurde mit Schreiben vom 29.09.2017 gemäß § 28 ThürVwVfG zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen, insbesondere zu dem Umfang und den Nebenbestimmungen dieses Bescheides, gehört.

II.

1. Zuständigkeit

Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist für den Erlass dieses Bescheides gemäß § 3 Abs. 1 der Thüringer Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen auf den Gebieten des Immissionsschutzes und des Treibhausgas-Emissionshandels (ThürBlmSchGZVO) sachlich und örtlich zuständig.

2. Einordnung der geänderten Anlage, Verfahrensart

Einordnung der geänderten Anlage inkl. Nebeneinrichtungen in die Nummern der 4. BlmSchV

Das Vorhaben ist gemäß § 16 Abs.1 BlmSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der 4. BlmSchV i. V. m. Nr. 8.6.3.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtig.

Die v. g. Maßnahme bedarf gemäß § 4, 6, 10 und 19 BlmSchG i. V. m. der 4. BlmSchV in der derzeit gültigen Fassung sowie der Nr. 8.6.3.1, Nr. 1.2.2.2, Nr. 9.1.1.2., Nr. 1.16 und Nr. 8.13 des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV einer Genehmigung im förmlichen Verfahren.

In Anwendung des § 16 Abs. 2 BlmSchG wurde auf Antrag der Firma DANPOWER GmbH von der Auslegung des Antrags und der Unterlagen sowie von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens abgesehen, da in den Unterlagen keine Umstände darzulegen waren, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen.

Die Anlage unterliegt der Zwölften Verordnung zur Durchführung des BlmSchG (Störfallverordnung - 12. BlmSchV in der derzeit gültigen Fassung. Die Firma stellt einen Betriebsbereich i. S. d. § 3 Abs. 5a BlmSchG dar. Die beantragte Änderung der Technologie der bereits genehmigten Biogasaufbereitungsanlage stellt keine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 16 a BlmSchG dar.

Bei der Biogasanlage handelt es sich um eine Anlage gemäß Art. 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU (Industrieemissions-Richtlinie).

Gemäß der §§ 3 und 3e Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. § 3c Sätze 1 und 3 sowie i. V. m. mit der Ziffer 8.4.2.1 der Anlage 1 des UVPG wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die Errichtung der Biogasaufbereitungsanlage durchgeführt.

Wenn nach § 74 Abs.1 UVPG für Vorhaben, für die das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht im Einzelfall nach § 3c oder nach § 3e Absatz 1 Nummer 2 in der Fassung dieses Gesetzes, die vor dem 16. Mai 2017 galt, bereits vor dem 16. Mai 2017 eingeleitet wurde, wie in diesem Fall, sind die Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 über die Vorprüfung des Einzelfalls in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Im Ergebnis dieser Einzelfallprüfung wurde festgestellt, dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht notwendig ist, da nach überschlägiger Bewertung mit der Änderung der Aufbereitungstechnologie sowie dem Bau und Betrieb der BGAA keine erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG zu erwarten sind. Diese Entscheidung wurde gemäß § 5 Abs. 2 UVPG im Thüringer Staatsanzeiger 27/2017 vom 03.07.2017 sowie auf der Homepage des Thüringer Landesverwaltungsamtes öffentlich bekannt gemacht.

Somit war für diese wesentliche Änderung gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 b) der 4. BlmSchV ein Ände-

rungsgenehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG insbesondere die Baugenehmigung ein.

3. Rechtliche Würdigung des Antrages

Wird die geänderte Anlage entsprechend der in Ziffer III dieses Bescheides festgesetzten Nebenbestimmungen und in Übereinstimmung mit den eingereichten Antragsunterlagen errichtet und betrieben, ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten erfüllt werden und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Daher war die Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen.

Einordnung nach Baurecht

Gemäß § 13 BImSchG wird im Genehmigungsverfahren nach BImSchG auch die baurechtliche Zulässigkeit geprüft. Der Standort des Vorhabens befindet sich im Außenbereich und unterfällt folglich der Zulassungsvorschrift §35 BauGB. Für die Antragsflurstücke liegt derzeit ein Bebauungsplan weder in Aufstellung (§ 33 BauGB) noch rechtskräftig (§ 30 BauGB) vor. Das Vorhaben unterfällt auf Grund der Überschreitung der zulässigen Leistung nicht der Vorschrift des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB, denn die Kapazität der Anlage zur Erzeugung von Biogas überschreitet mit 13,94 Millionen Normkubikmeter pro Jahr die in § 35 Abs. 1 Nr. 6 d) BauGB festgesetzte Grenze von 2,3 Millionen Normkubikmeter Biogas pro Jahr erheblich. Da das Vorhaben keinen der Privilegierungstatbestände des § 35 Abs. 1 BauGB erfüllt und auch die abschließenden Regelungen zum qualifizierten Bestandsschutz nach § 35 Abs. 4 BauGB nicht zum Tragen kommen, handelt es sich um ein sog. einfaches sonstiges Vorhaben gem. § 35 Abs. 2 BauGB, welches im Einzelfall zugelassen werden kann, wenn seine Ausführung und Benutzung öffentliche Belange nach Absatz 3 nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Die Prüfung der in § 35 Abs. 3 Nr. 1 und 7 BauGB genannten Belange ergab:

Zu Nr. 1:

Die Prüfung auf Widerspruch zu Darstellungen des Flächennutzungsplanes (Nr. 1) entfällt, da die Gemeinde Langenwetzendorf nicht über einen rechtswirksamen FNP verfügt.

Zu Nr. 7:

Die Prüfung des Zersiedlungsbelanges (Nr. 7) zeigt, dass dieser auf Grund der bereits bestehenden und genehmigten Biogasanlage nicht beeinträchtigt ist.

Weiter entsteht durch die hier allein maßgebliche Änderung kein Planungserfordernis für die Gemeinde.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde von der Gemeinde Langenwetzendorf nicht binnen zwei Monaten nach Eingang des Ersuchens der Genehmigungsbehörde versagt. Das Einvernehmen der Gemeinde und die Zustimmung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB gelten somit als erteilt.

Eine Änderung bei den geplanten Inputstoffen und -mengen ist nicht vorgesehen, die Anlagenkomponenten und -ausrüstungsteile werden ebenfalls wie ursprünglich beantragt installiert. Alle Maßnahmen ordnen sich der Gesamtanlage unter und beeinflussen die Kapazität der Anlage nicht. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ist daher gegeben. Das Bauvorhaben ist entsprechend den mit den Antragsunterlagen eingereichten Bauvorlagen und unter Berücksichtigung der unter Abschnitt III Nr. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen auszuführen.

Naturnahe Lebensräume und geschützte Bestandteile in Natur und Landschaft sind durch die geplante Änderungsmaßnahme nicht betroffen. Die Baumaßnahmen finden ausschließlich auf dem Betriebsgelände statt. Im Einwirkungsbereich der BGAA befinden sich keine Natura 2000

Gebiete, das nächste FFH-Gebiet, Elstertal zwischen Greiz und Wünschendorf, Gebietsnummer = 147 liegt in ca. 2,2 km Entfernung. Die überschlägige Prüfung der Verträglichkeit des Vorhabens auf die Schutzgüter ergab, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht erkennbar sind. Der mit dem Vorhaben verbundene Eingriff in Natur und Landschaft ist als unerheblich einzustufen. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind nach der Prüfung als nicht erheblich zu bewerten. Eine mögliche Beeinträchtigung von FFH-Gebieten durch Luftverunreinigungen ist aufgrund von Art und Menge der Emissionen (abgeschiedenes CO₂) der BGAA-Anlage nicht zu besorgen. Eine UVP- bzw. FFH-Verträglichkeitsprüfung ist deshalb nicht erforderlich.

Erfordernis eines AZB

Gemäß § 10 Abs. 1a ist ein Ausgangszustandsbericht(AZB) vorzulegen. In § 3 Abs. 9 und 10 BImSchG sind gefährliche Stoffe und relevante gefährliche Stoffe definiert.

Folgende Stoffe lagen zur Prüfung auf AZB Relevanz vor:

Art des Stoffes	Menge Vorort; Durchsatz	WGK	AZB Relevanz	Begründung
Eisen (II)- chlorid	30000 l	1	Ja	Überschreitung Mengenschwellenwert
Solvent S 10	14000 l	1	Ja	Überschreitung Mengenschwellenwert
Addinol Antifreeze extra	> 1000 l	1	Ja	Überschreitung Mengenschwellenwert
Anderol 555	< 100kg	2	Nein	Keine Überschreitung Mengenschwellenwert
Schwefelwasserstoff	n.b.	2	Nein	keine Boden-und Grundwasserrelevanz, bei Freisetzung gasförmig
Ammoniak	n.b.	2	Nein	keine Boden-und Grundwasserrelevanz, bei Freisetzung gasförmig
Biogas	>11000 t	0	Nein	keine Boden-und Grundwasserrelevanz, bei Freisetzung gasförmig
ADDINOL Ökosynth	n.b.	1	Nein	kein Gefahrstoff nach CLP-VO
HEPR 46 D	n.b.	1	Nein	kein Gefahrstoff nach CLP-VO
ADDINOL Eco Gas	n.b.	1	Nein	kein Gefahrstoff nach CLP-VO
4000 XD	5000l	2	Nein	kein Gefahrstoff nach CLP-VO
Shell Diala S4ZX1	1660l	1	Nein	kein Gefahrstoff nach CLP-VO
CO2	n.b.	-	Nein	kein Gefahrstoff nach CLP-VO

Einstufung nach CLP-VO

Nach Prüfung anhand der CLP -VO auf Einstufung als „Gefahrstoff“ wurden folgende Stoffe als „Gefahrstoff“ im Sinne der CLP-VO eingestuft:

- Eisen (II) Chlorid
- Solvent S10
- Addinol Antifreeze Extra
- Anderol 55
- Schwefelwasserstoff
- Ammoniak
- Biogas

Es wurde die mengenmäßige Überschreitung des Schwellwertes für drei gefährliche Stoffe der die Biogasanlage festgestellt. Auf Grund dessen ist die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes erforderlich. Das mit Schreiben vom 23.06.2017 eingereichte Untersuchungskonzept zum Ausgangszustandsbericht, Biogasanlage Langenwetzendorf der Fa. Geoconsulting Rum-

pelt wurde unter Einbeziehung unteren Wasserbehörde bzw. Bodenschutzbehörde des LK Greiz geprüft und vom Antragsteller auf Grund von Nachforderungen überarbeitet. Bestandteil der Antragsunterlagen und Grundlage der Erstellung des AZB ist nunmehr das überarbeitete und abgestimmte Untersuchungskonzept zum AZB vom 15.09.2017. Für die gesamte Biogasanlage liegen derzeit keine aussagekräftigen Untersuchungen zum Ausgangszustand vor. Die Probennahme muss zum überwiegenden Teil als Ersatzbohrung erfolgen. Im Bereich der BGAA liegt ein Baugrundgutachten der Fa. Böttcher vom 20.01.2017 vor. Der AZB kann gemäß § 7 Absatz 1 Satz 5 der 9. BImSchV bis spätestens zur Inbetriebnahme der BGAA nachgereicht werden.

Nebenbestimmungen

Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat bereits mit dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheid 08/14 vom 08.12.2015 eine Genehmigung für eine Biogasaufbereitungsanlage zur Direkteinspeisung von Biomethan in das Erdgasnetz erteilt.

Der jetzt vorliegende Antrag der Firma DANPOWER GmbH bezieht sich auf diese Genehmigung. Gemäß Antrag soll die bereits genehmigte Technologie der Biogasaufbereitung (Aminwäsche) durch die beantragte Technologie (physikalische Adsorption/Polyglycolwäsche) ersetzt werden, da die Biogasaufbereitungsanlage (Aminwäsche) bisher noch nicht errichtet wurde.

Die Betriebszeiten bleiben unverändert, es kommen die Emissionsquellen EQ 10 (RNV) und EQ 11 (Notfackel BGAA) neu zur Biogasanlage hinzu.

Nach § 12 Abs. 1 BImSchG kann die Änderungsgenehmigung mit Nebenbestimmungen verbunden werden, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Die in Ziffer III. dieses Bescheides erteilten Nebenbestimmungen, die auf den allgemein anerkannten Regeln, Arbeitsschutzbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften beruhen, gewährleisten, dass keine über das zugelassene Maß hinausgehenden Beeinträchtigungen erfolgen

In der v. g. immissionsschutzrechtlichen Genehmigung 08/14 des TLVwA vom 08.12.2015 wurden für die bisher betriebene Anlage bereits Festlegungen getroffen. Diese sind teilweise auch auf den Änderungsgegenstand dieser wesentlichen Änderung anwendbar. Alle nicht explizit genannten Nebenbestimmungen aus früheren Genehmigungsbescheiden gelten fort (vgl. auch Hinweis 1 dieses Bescheids), insbesondere die Nebenbestimmungen Nr. 2.1.2.7 -2.1.2.13 zur Fackelanlage.

konkrete Begründung der einzelnen Nebenbestimmungen in Ziffer III.

Die Nebenbestimmungen, zu denen im Folgenden nicht weiter ausgeführt wird, sind aus sich heraus verständlich und bedürfen deshalb nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 ThürVwVfG keiner weiteren Begründung.

Ziffer III.1. (Allgemeines):

Die Anforderungen in Ziffer III.1.2 - 1.5 und 1.8 dienen der Überwachung der Anlage durch das Landratsamt Greiz. Es ist sicherzustellen, dass das Landratsamt Greiz Kenntnis von wichtigen Ereignissen zum Anlagenbetrieb erhält.

Die Bestimmungen zum Erlöschen der Änderungsgenehmigung (Ziffer III. 1.6 und 1.7) sind nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG zulässig und erforderlich, da sichergestellt werden muss, dass die Änderungsgenehmigung nicht lediglich auf Vorrat eingeholt wurde und zu einem völlig undefinierten Zeitpunkt in Anspruch genommen wird. Die festgelegten Fristen sind ausreichend und verhältnismäßig, weil hiermit dem Charakter des BImSchG als dynamisches Recht Rechnung

getragen wird. Zudem hat die Antragstellerin durch die Antragstellung sowie die Angaben zum voraussichtlichen Inbetriebnahmezeitpunkt in Aussicht gestellt, die Anlage auch betreiben zu wollen. Diese Genehmigung erlischt, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 2 Jahren mit der Errichtung wesentlicher Teile der zu ändernden Anlage begonnen wurde und sie erlischt ebenfalls, wenn nach Vollziehbarkeit dieses Genehmigungsbescheides nicht innerhalb von 3 Jahren mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen wurde.

Deshalb ist die Frist nicht zu kurz bemessen.

Von den in diesem Bescheid getroffenen Bestimmungen zum Erlöschen der Genehmigung bleiben Erlöschensfristen anderer fachrechtlicher Bestimmungen, insbesondere der des § 72 Abs. 1 der Thüringer Bauordnung (ThürBO) unberührt.

Ziffer III.2. (Luftreinhaltung):

Die aufgeführten Nebenbestimmungen ergehen auf der Grundlage des § 12 BImSchG zur Sicherstellung der Erfüllung der im § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen.

Auf die Festlegung einer Sicherheitsleistung nach § 5 Absatz 3 konnte verzichtet werden, da die unter I. Gegenstand der Entscheidung, Nr. 3.1 bis 3.2.13. aufgeführten Kenndaten der Biogasanlage von der genehmigten wesentlichen Änderung unberührt bleiben.

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG besteht die Verpflichtung, die Anlage so zu errichten und zu betreiben, dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren getroffen wird, insbesondere durch dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen. Bei der Festlegung der emissionsbegrenzenden Maßnahmen wurde die TA Luft zugrunde gelegt. Die hier vorgegebenen Emissionsbegrenzungen (Nr. 2.6) werden durch die geplante Anlage eingehalten. Die Anlage zur Regenerativen Thermische Nachverbrennung (RNV) mit der Emissionsquelle EQ10 – RNV dient der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte im Abgas der BGAA und es gelten die Emissionsgrenzwerte der TA Luft, Nr. 5.2.4, Nr. 5.2.5 und Nr. 5.2.8.

Die Einhaltung der Grenzwerte ist durch Messungen (Nr.5.3.2 TA Luft) an geeigneten Messplätzen (Nr.5.3.1 TA Luft) nachzuweisen. Dies stellen die Nebenbestimmungen Nr. 2.17-2.25 sicher.

Die Biogasanlage stellt nach § 3 Abs. 8 BImSchG eine Anlage nach der Industrieemissionsrichtlinie dar. Deshalb ist gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG i. V. m. § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV ein Ausgangszustandsbericht(AZB) vorzulegen. Um die Durchführung der Probennahme abzuschließen, ist die Nebenbestimmung Nr. 2.14 erforderlich. Die Nebenbestimmung zum AZB Nr. 2.14 ergibt sich aus § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV und Nr. 2.15 aus § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV. Der AZB ist als Grundlage für die gesetzliche Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG notwendiger Inhalt des Genehmigungsbescheides (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV).

Ziffer III.3. (Lärmschutz):

Die Auflagen ergeben sich aus der TA Lärm, als normenkonkretisierende Vorschrift zum BImSchG und dienen der Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG ergebenden Pflichten für den Betrieb von im Sinne des BImSchG genehmigungsbedürftiger Anlagen. Der Standort der Biogasanlage Langenwetzendorf ist schalltechnisch als Industriegebiet eingestuft, der Immissionsrichtwert (IRW) nach Nr. 6.1 a) TA Lärm beträgt 70 dB(A), die Beurteilungszeiten aus der Nr. 6.4 und die Werte für den Schallpegel- Immissionsanteil beruhen auf der überschlägigen Schallausbreitungsrechnung, Anlage 2.2.5-C und einem Sicherheitszuschlag. Ein weiterer Zuschlag ergab sich im Tagzeitraum für den anlagenbedingten Fahrzeugverkehr.

Ziffer III. 4 (Störfall)

Die BGAA ist Teil eines Betriebsbereiches im Sinne von § 3 Abs. 5a BImSchG und unterliegt bereits gemäß Bescheid 08/14 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Im Betriebsbereich sind folgende maximale Gesamtmengen an hochentzündlichen Stoffen, hier Biogas, 24.077 kg, Erdgas 100kg, Erdölzeugnisse ca.10.000 kg und Sauerstoff ca. 0,3 kg vorhanden. Die Mengenschwelle der Nr. 1.2.2 der Spalte 4 von 10.000 kg wird überschritten. Die Mengenschwelle der Nr. 1.2.2 der Spalte 5 wird nicht überschritten. Die BGAA als Teil eines Betriebsbereiches unterliegt gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 2 Nr. 1, den §§ 3, 4, 5, 6, 8, 8a und 19 i. V. m. Anhang III, als Betriebsbereich der Unteren Klasse, den Grundpflichten der 12. BImSchV i. d. F. vom 15.03.2017. Aus Sicht der Genehmigungsbehörde wird die BGAA als sicherheitsrelevante Anlagenteile identifiziert (SRA), insbesondere da zumindest das Durchflusskriterium von 10 kg/min für die Biogasaufbereitung entsprechend Leitfaden KAS-1 überschritten ist. Die Auflagen dienen der Sicherstellung der gesetzlichen Anforderungen der 12. BImSchV, insbesondere der §§ 3 bis 6 sowie 8 in Verbindung mit Anhang III der Störfall-Verordnung.

Ziffer III. 5 (Brandschutz)

Gemäß § 14 Thüringer Bauordnung Thüringer Bauordnung (ThürBO) i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG müssen bauliche Anlagen so angeordnet und beschaffen sein, dass der Entstehung eines Brandes und die Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird und bei einem Brand die Rettung von Menschen sowie wirksame Löscharbeiten möglich sind. Die Auflagen dienen der Sicherstellung der Anforderungen der Thüringer Bauordnung (ThürBO) i. V. m. dem Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (Thüringer Brand- und Katastrophenschutzgesetz - ThBKG).

Ziffer III. 6 (Arbeitsschutz)

Die Nebenbestimmungen dienen der Sicherstellung der Anforderungen des Arbeitsschutzes in der BGAA. Sie sind aus sich heraus verständlich, die einschlägigen Vorschriften des technischen Arbeitsschutzes sind jeweils benannt.

Ziffer III. 7. (Baurecht)

Der vorliegende Antrag der Firma DANPOWER GmbH bezieht sich auf die Genehmigung 08/14 des TLVwA vom 08.12.2015. Die Firma DANPOWER GmbH hat die bereits genehmigte Biogasaufbereitungsanlage (Aminwäsche) so nicht errichtet. Gemäß Antrag wird die genehmigte Technologie der Biogasaufbereitung (Aminwäsche) durch die beantragte Technologie (physikalische Adsorption/Polyglycolwäsche) ersetzt.

Mit Schreiben vom 24.04.2017 teilte die untere Baubehörde des LRA Greiz mit, dass ihre Stellungnahme nach Bauordnungsrecht, AZ 1400750/6 vom 17.09.2014 vollinhaltlich auch für diesen Änderungsantrag Gültigkeit behält. Demzufolge gelten die Auflagen zum Baurecht des Bescheides 08/14 vom 08.12.2015 (AZ. 420.24-8711-08/14) auch für die geänderte Anlage.

Bodenschutzrechtliche oder naturschutzrechtliche Belange sind durch die Änderung der Aufbereitungstechnologie nicht betroffen.

Wasserrechtlich besteht derzeit folgende Situation:

Aufgrund der Antragstellung entfallen die HBV-Anlagen Biogasaufbereitung – Aminwäsche, Biogasaufbereitung - Wärmeversorgung vollständig. Die Betriebseinheit Biogasaufbereitung - Kaltwassersatz wird zur Betriebseinheit Biogasaufbereitung – Kühlwassersystem mit einem Anlagenvolumen von 0,1 m³ geändert.

Aufgrund des beantragten Technologiewechsels bei der Biogasaufbereitung werden gemäß Formblatt 2.20 folgende neue HBV-Anlagen in der Biogasaufbereitungsanlage errichtet:

- Biogasaufbereitung – Gaswäsche,
- Biogasaufbereitung – Verdichter und
- Biogasaufbereitung – Kühlwassersystem.

Bei v. g Anlagen handelt es sich um oberirdische HBV-Anlagen der Gefährdungsstufe A. Nach § 40 Abs. 1 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) sind nur noch sachverständigenprüfpflichtige Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen anzeigepflichtig. Somit fallen u.a. alle oberirdischen HBV-Anlagen der Gefährdungsstufe A aus der Anzeigepflicht heraus, da diese Anlagen gemäß § 46 Abs. 2, Anlage 5 AwSV nicht sachverständigenprüfpflichtig sind.

Die untere Wasserbehörde hat mit E-Mail vom 19.09.2017 aus diesem Grund ihre Stellungnahme vom 24.05.2017 (Biogasanlage am Standort Langenwetzendorf (DANPOWER), Reg-Nr. 30/16) vollständig zurückgezogen. Für die Einhaltung der wasserrechtlichen Bestimmungen ist der Antragsteller selbst verantwortlich.

Die Betriebseinheit Biogasaufbereitung wird gemäß Antrag (Abschnitt 2.5 Wasserwirtschaft) auf einer WHG-gerecht hergestellten Auffangwanne (Auffangraum) im Freien errichtet. Dieser Auffangraum wird gem. geändertem Antrag ein Rückhaltevolumen von 28,8 m³ haben und mit einer Füllstandsüberwachung (Leckagesonde) ausgerüstet werden. Im Auffangraum zurückgehaltenes Niederschlagswasser wird, nach vorheriger Begutachtung durch das Betriebspersonal auf enthaltene Leckagen wassergefährdender Stoffe, über eine manuell zu bedienende Pumpe in dafür geeignete Gefäße abgepumpt und einer Wiederverwendung oder ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt werden. Die Einhaltung des erforderlichen Rückhaltevolumens für Leckagen und Niederschlagswasser für die Anlage Biogasaufbereitung – Gaswäsche wurde mit den geänderten und ergänzten Antragsunterlagen plausibel und ausreichend nachgewiesen (siehe Anlage 2.5-F und Abschnitt 2.5 Wasserwirtschaft der geänderten Antragsunterlagen). Der Auffangraum ist gemäß Antrag durch das Bedienpersonal im Rahmen der täglichen Anlagenrundgänge auf Leckagen und zurückgehaltenes Niederschlagswasser zu prüfen. Bei antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens wird den Forderungen des Wasserrechts sowie auch den öffentlich-rechtlich geschützten Interessen Dritter ausreichend Rechnung getragen (Siehe dazu Hinweise Nr.37-46). Durch die erforderlichen Baumaßnahmen im Zuge der Errichtung der geänderten BGAA wird nicht so tief in den Boden eingegriffen, dass eine direkte oder mittelbare Beeinträchtigung des Grundwassers entsprechend der Kriterien des § 49 WHG zu besorgen ist.

Da nach dem Ergebnis der Prüfung des Änderungsgenehmigungsantrages und der beigelegten Unterlagen unter Heranziehung der eingeholten Stellungnahmen bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Einhaltung der Regeln der Technik sowie der unter Ziffer III. dieser Änderungsgenehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen sichergestellt ist, dass die Pflichten der Antragsteller genehmigungsbedürftiger Anlagen gemäß § 5 BImSchG erfüllt werden, war die Genehmigung zu erteilen.

Sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage sind bei antragsgemäßer Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb der Anlage sowie bei Beachtung der in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen und der sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht zu befürchten.

Begründung zur Kostenentscheidung:

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 6, 7, 11, 12 und 21 Abs. 1 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes (ThürVwKostG) i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.2.4 des Verwaltungskostenverzeichnisses als Anlage der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäfts-

bereich des Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt (ThürVwKostOMLFUN). Demnach ist die Höhe der Gebühren für die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung von den vorgesehenen Investitionskosten abhängig. Diese sind im Antrag in Höhe von 1.250.000,00 € (brutto) ausgewiesen. Gemäß Ziffer 2.1.2.4 des o.g. Verwaltungskostenverzeichnisses sind 1 % dieses Betrags, mindestens jedoch 10.000,00 € als Gebühren für eine Änderungsgenehmigung festzusetzen. Da der Betrag von 1 % der Investitionskosten die v. g. Mindestgebühr übersteigt, war für die mit diesem Bescheid erteilte immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung eine Gebühr in Höhe von 12.500,00 € zu erheben.

Zusätzlich waren für die Veröffentlichung der Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 5 UVPG im Thüringer Staatsanzeiger Kosten in Höhe von 370,14 € als Auslagen nach § 11 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG i. V. m. Teil A, Abschnitt 4, Ziffer 2.1.1 S. 2 des Verwaltungskostenverzeichnisses vollständig festzusetzen.

Der Gesamtbetrag von 12.870,14 € ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung auf das Konto des Thüringer Landesverwaltungsamtes bei der Landesbank Hessen-Thüringen (HELABA)

IBAN:	DE80820500003004444117
Swift-Adresse (BIC):	HELADEFF820

unter Angabe des Kassenzzeichens: **0334175088417**

zu überweisen.

Eine gesonderte Rechnungslegung erfolgt nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Verwaltungsgericht Gera, Rudolf-Diener-Str. 1, 07545 Gera schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts Klage erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Im Auftrag



Helm
Sachbearbeiter

Anlagen

Anlage 1 - Verzeichnis der Antragsunterlagen

Anlage 2 - Hinweise

Anlage 1 Verzeichnis der Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

Inhaltsverzeichnis

(3 Blatt)

1.	Antragstellung,	
	Formblatt 1.1, Formblatt 1.2 vom 02.08.2017	(2 Blatt)
	Antrag auf ein nicht öffentliches Verfahren nach §16 (2) BImSchG	(1 Blatt)
	Kostenübernahmeerklärung	(1 Blatt)
2.	Antragsunterlagen	
2.1	Anlagen- und Betriebsbeschreibung / Kurzbeschreibung des Vorhabens	(8 Blatt)
	Anlage 2.1-A Aufstellplan Biogas-Aufbereitungsanlage	(1 Blatt)
	Anlage 2.1-B BGAA-R&I-Fließbild	(1 Blatt)
	Anlage 2.1-C Verfahrensschema Biogas-Aufbereitung "neue Technik"	(1 Blatt)
2.2	Immissionsschutz	(1 Blatt)
2.2.1	Schematische Darstellung der Anlage	
	Anlage 2.2.1-A Blockschaltbild	(1 Blatt)
2.2.2	Darstellung der technischen Betriebseinrichtungen 1	(1 Blatt)
	Anlage 2.2.2-A Formblatt 2.1	(3 Blatt)
	Anlage 2.2.2-B Datenblatt Gasfackel	(1 Blatt)
	Anlage 2.2.2-C Aufstellplan Gasfackel	(1 Blatt)
2.2.3	Darstellung des Produktionsverfahrens / Stoffbilanz	(2 Blatt)
	Anlage 2.2.3-A Formblatt 2.2	(3 Blatt)
	Anlage 2.2.3-8 Formblatt 2.2a	(1 Blatt)
	Anlage 2.2.3-C Formblatt 2.3	(1 Blatt)
	Anlage 2.2.3-0 Formblatt 2.4	(1 Blatt)
	Anlage 2.2.3-E Sicherheitsdatenblatt ANDERNOL555	(16 Blatt)
	Anlage 2.2.3-F Sicherheitsdatenblatt SOLVENT S	(37 Blatt)
	Anlage 2.2.3-G Sicherheitsdatenblatt Druckluft	(14 Blatt)
	Anlage 2.2.3-H Sicherheitsdatenblatt Sauerstoff	(14 Blatt)
2.2.4	Angaben zu Emissionen	(3 Blatt)
	Anlage 2.2.4-B Formblatt 2.5	(1 Blatt)
	Anlage 2.2.4-C Formblatt 2.6	(2 Blatt)
	Anlage 2.2.4-0 Formblatt 2.7	(1 Blatt)
2.2.5	Angaben zu Lärm-Emissionen und Immissionen vom 27.02.2017	(2 Blatt)
	2.2.5-A Formblatt 2.08 vom 27.02.2017	(1 Blatt)
	2.2.5-B Formblatt 2.09 vom 27.02.2017	(1 Blatt)
	2.2.5-C Überschlägige Schallausbreitungsberechnung vom 27.02.2017	(2 Blatt)
	2.2.5-D Überschlägige Schallausbreitungsrechnung aus 2014 vom 27.02.2017	(2 Blatt)
	2.2.5-E Auflistung Schalldruck/Schalleistungspegel des Herstellers vom 27.02.2017	(1 Blatt)
	2.2.5-F Rohgasgebläse - Technische Daten vom 27.02.2017	(1 Blatt)
	2.2.5-G Kaltwassersatz - Technische Daten vom 27.02.2017	(5 Blatt)
	2.2.5-H Rückkühler - Technische Daten vom 27.02.2017	(1 Blatt)
	2.2.5-L Solvent-Pumpe - Technische Daten vom 27.02.2017	(5 Blatt)
	2.2.5-N Striplotgebläse - Datenblatt vom 27.02.2017	(4 Blatt)
	2.2.6 Sicherheitsvorkehrungen / Störfall	(2 Blatt)
	Anlage 2.2.6-A Formblatt 2.10	(1 Blatt)
	Anlage 2.2.6-B Formblatt 2.10a	(1 Blatt)
	Anlage 2.2.6-C Formblatt 2.10b	(1 Blatt)
	Anlage 2.2.6-0 Prüfung Anwendbarkeit StörfallV	(3 Blatt)
2.2.7	Abfallverwertung und Abfallbeseitigung	(1 Blatt)
	Anlage 2.2.7-A Formblatt 2.11 vom 27.02.2017	(1 Blatt)
	Anlage 2.2.7-B Formblatt 2.12 vom 27.02.2017	(1 Blatt)
2.2.9	Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	(2 Blatt)
2.3	Bauvorlage	
2.3.1	Topografische Karte	(1 Blatt)

2.3.2	Beschreibung mit Einordnung am Standort, Lageplan	(11 Blatt)
	Liegenschaftskarte	(1 Blatt)
2.3.4	Brandschutz	(1 Blatt)
	Anlage 2.3.4-A Formblatt 2.13	(1 Blatt)
	Anlage 2.3.4-B Formblatt 2.14	(1 Blatt)
	Anlage 2.3.4-C Brandschutzkonzept	(37 Blatt)
2.4	Arbeitsschutz	(3 Blatt)
	Anlage 2.4-A Formblatt 2.15	(1 Blatt)
	Anlage 2.4-B Formblatt 2.16	(1 Blatt)
	Anlage 2.4-C Formblatt 2.17	(1 Blatt)
2.5	Wasserwirtschaft vom 22.05.2017	(3 Blatt)
	Anlage 2.5-A Formblatt 2.18	(2 Blatt)
	Anlage 2.5-B Formblatt 2.19	(2 Blatt)
	Anlage 2.5-C Formblatt 2.20 vom 22.05.2017	(1 Blatt)
	Anlage 2.5-D Formblatt 2.21	(3 Blatt)
	Anlage 2.5-E 437928b_Blatt_1-3_Fundamentplan vom 22.05.2017	(1 Blatt)
	Anlage 2.5-F Berechnung Volumen WHG-Fläche vom 22.05.2017	(1 Blatt)
3.	Sonstige Unterlagen	
3.2	Gutachten	
	Anlage 3.2-A Explosionsschutzdokument	(19 Blatt)
	Anlage 3.2-B Ex-Zonen-Plan	(1 Blatt)
	Anlage 3.2-C Risiko-/ Gefahrenanalyse	(15 Blatt)
	Anlage 3.2-D Umweltverträglichkeitsprüfung Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c des UVP-Gesetzes vom 27.02.2017	(25 Blatt)
	Anlage 3.2-E Ergänzung zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c des UVP-Gesetzes	(24 Blatt)
	Gutachterliche Stellungnahme zum AZB-Erfordernis	(8 Blatt)
	Untersuchungskonzept zum AZB vom 15.09.2017	(60 Blatt)
	Anlage 1 Sicherheitsdatenblätter vom 27.02.2017	
	Schwefelwasserstoff	(11 Blatt)
	Ammoniak	(11 Blatt)
	ADDINOL Eco Gas 4000 XD	(7 Blatt)
	BiogasPrimer/Eisen-II-chlorid	(7 Blatt)
	Kohlendioxid	(10 Blatt)
	Anderol 555	(16 Blatt)
	Solvent S10	(37 Blatt)
	Biogas	(7 Blatt)
	ADDINOL Antifreeze Extra (G12)	(5 Blatt)
	ADDINOL Ökosynth HEPR 46 D	(8 Blatt)

Ordner 2, Ergänzung der Bauvorlagen des Antrags zur Nr. 2.3 vom 20.06.2017

	Anschreiben	(1 Blatt)
	Anschreiben, Erläuterungen der Fa. Architekturbüro Wendrich	(2 Blatt)
	Statistik zur Baugenehmigung vom 21.07.2017	(6 Blatt)
2.3.2		
A	Liegenschaftskarte – Revision / Stand 06.06.2017	(1 Blatt)
A	Liegenschaftskarte mit Kennzeichnung Vorhabensgebiet	(1 Blatt)
B	Lageplan – Plan 1.1 Ost – 14.06.2017	(1 Blatt)
CD	Lageplan – Plan 1.2 West – 14.06.2017	(1 Blatt)
E	Einordnung – Grundstücksgrenzen PL_GP_04-12-BGAA-GSG	(1 Blatt)
2.3.3	Antrag, Baubeschreibung, Bauzeichnungen, Nachweise, Gutachten etc.	
F	Antrag auf Baugenehmigung nach §62 ThürBO	(3 Blatt)

G	Baubeschreibung	(3 Blatt)
H	Beschreibung der Betriebsstätte	(2 Blatt)
IJ	Auszug aus Kaufvertrag / Nachweis Eigentümer	(23 Blatt)
K	Bauzeichnungen	(5 Blatt)
	Aufstellungsplan	
	Fundamentplan PL_GP_04-12-BGAA-ASP	
	Fundamentplan – Schnitt A & B – PL_GP_04-12-BGAA-ASA	
	Fertiggebäude E-Technik, Fertiggebäude Mechanik	
L	Statische Berechnungen – Beton-Container	(21 Blatt)
M	Statische Berechnungen – Bodenplatte BGAA	(29 Blatt)
NO	Erklärung zum Standsicherheitsnachweis nach §14 ThürBauVorlVO	(2 Blatt)
PQ	Erklärung zum Brandschutznachweis nach §14 ThürBauVorlVO	(1 Blatt)
R	<u>Baugrundgutachten</u>	
	Geotechnischer Kurzbericht vom 09.03.2017	(10 Blatt)
	Geotechnischer Kurzbericht vom 27.03.2017	(17 Blatt)
	Kurzauswertung der Schürfuntersuchung vom 07.06.2017	(2 Blatt)
S	Wasserrechtliche Entscheidung LRA Greiz vom 07.09.2005	(2 Blatt)

Anlage 2
Hinweise:

1. Nebenbestimmungen früherer Bescheide, welche mit diesem Bescheid nicht geändert oder aufgehoben wurden, gelten weiterhin, sofern keine Erledigung eingetreten ist.
2. Zuständige Überwachungsbehörden sind:
Das Landratsamt Greiz:
 - Amt für Umwelt/Fachbereich Immissionsschutz als untere Immissionsschutzbehörde,
 - Kreisbauamt /untere Bauaufsichtsbehörde als untere Baubehörde,
 - Amt für Umwelt /Wasserwirtschaft als untere Wasserbehörde
 - Ordnungsamt/ Brand- und Katastrophenschutz als untere Brandschutzbehörde
 - In Angelegenheiten des Arbeitsschutzes das Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz/Abteilung Arbeitsschutz, Regionalinspektion Ostthüringen
3. Kraft Gesetzes bestehende Ge- und Verbote sind grundsätzlich nicht als Nebenbestimmungen angeordnet worden.
4. Die Genehmigung erlischt, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nach Aufnahme des Betriebes nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG). Die Genehmigung erlischt teilweise, wenn Teile der Anlage, die jeweils für sich genommen genehmigungsbedürftig wären, nach Aufnahme des Betriebes länger als drei Jahre nicht mehr betrieben werden.
5. Die Genehmigung erlischt ferner, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird (§ 18 Abs. 2 BImSchG)
6. Die Antragstellerin ist nach § 15 BImSchG verpflichtet, dem TLVwA als zuständiger Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, unter Beifügung von Unterlagen schriftlich anzuzeigen. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage bedarf der Genehmigung (§ 16 BImSchG).
7. Die Genehmigung (inklusive aller von der Genehmigungserteilung erfassten sonstigen Entscheidungen) kann ganz oder teilweise für die Zukunft widerrufen werden, wenn eine oder mehrere Voraussetzungen des § 21 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 BImSchG eintreten, insbesondere wenn eine Auflage nicht oder nicht innerhalb der gesetzten Frist erfüllt wird.
8. Gemäß § 17 BImSchG können zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz, insbesondere aus § 52 Abs. 1 BImSchG und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten, nach Erteilung der Genehmigung weitere Anordnungen getroffen werden.
9. Kommt der Antragsteller einer Auflage oder einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung nicht nach, kann der Betrieb ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage oder Anordnung untersagt werden (§ 20 Abs. 1 BImSchG).
Die Auflagen und Hinweise müssen, soweit sie für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage relevante Punkte enthalten, dem Betriebspersonal mündlich und schriftlich zur Kenntnis gebracht werden.
10. Wird eine Anlage ohne die erforderliche Genehmigung errichtet, betrieben oder wesentlich geändert, so kann angeordnet werden, dass die Anlage stillgelegt oder beseitigt wird. Die Beseitigung ist anzuordnen, wenn die Allgemeinheit oder Nachbarschaft nicht auf andere Weise ausreichend geschützt werden kann (§ 20 Abs. 2 BImSchG).

11. Der Betrieb einer genehmigungsbedürftigen Anlage kann untersagt werden, wenn gegen die Antragstellerin oder einen mit der Leitung des Betriebes Beauftragten Tatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit dieser Person in Bezug auf die Einhaltung von Rechtsvorschriften zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen belegen und die Untersagung zum Wohl der Allgemeinheit geboten ist (§ 20 Abs. 3 Satz 1 BImSchG).
12. Die Genehmigung ergeht unbeschadet anderer notwendiger behördlicher Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von der Genehmigung eingeschlossen werden, beispielsweise wasserrechtliche Erlaubnisse oder Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (vgl. § 13 BImSchG).

Insbesondere bedarf die Einleitung von unverschmutztem Niederschlagswasser von gewerblich genutzter Flächen in ein Gewässer (auch ins Grundwasser), einer wasserrechtlichen Genehmigung durch das Landratsamt Greiz
13. Die Antragstellerin ist verpflichtet, die behördliche Überwachung der genehmigten Anlage zu dulden. Sie hat zu diesem Zweck der Überwachungsbehörde jede zur Überwachung notwendige Auskunft zu geben und das Betreten des Betriebsgrundstückes und die Überprüfung der Anlage zu gestatten (§ 52 BImSchG).
14. Besteht bei Kapitalgesellschaften das vertretungsberechtigte Organ aus mehreren Mitgliedern oder sind bei Personengesellschaften mehrere vertretungsberechtigten Gesellschafter vorhanden, so ist dem Landratsamt Greiz anzuzeigen, wer von ihnen nach den Bestimmungen über die Geschäftsführungsbefugnis für die Gesellschaft die Pflichten der Antragstellerin der genehmigungsbedürftigen Anlage wahrnimmt, die ihm nach dem BImSchG und nach aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Allgemeinen Verwaltungsvorschriften obliegen (§ 52 b Abs. 1 BImSchG).
15. Die Antragstellerin der genehmigungsbedürftigen Anlage oder im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis die nach § 52 b Abs. 1 BImSchG anzuzeigende Person hat dem TLVwA als Genehmigungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 b Abs. 2 BImSchG). Diese Mitteilungspflicht betrifft ausschließlich die Betriebsorganisation. Vorzulegen ist dabei ein Organisationsplan, aus dem die unterschiedlichen Funktionen und Weisungsstränge ersichtlich sind. Eine Namensangabe ist erforderlich für den Betriebsleiter der Anlage und seine weisungsbefugten Vorgesetzten.
16. Das Betreten der Anlage ist nur den dazu Berechtigten zu gestatten. Der Zutritt sowie der Eingriff Unbefugter ist zu verhindern. Entsprechende Hinweisschilder sind anzubringen.
17. Sofern ein Antragstellerwechsel (auch Umbenennung der Antragstellergesellschaft o.ä.) beabsichtigt ist, ist dies dem Landratsamt Greiz als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.
18. Sofern die Einstellung des Betriebes der genehmigten Anlage oder von Teilen der Anlage beabsichtigt ist, so ist dies unter Angabe des Zeitpunktes der Betriebseinstellung unverzüglich dem Landratsamt Greiz anzuzeigen. Für die stillzulegende Anlage oder eines Anlagenteils ist rechtzeitig vorher ein Stilllegungskonzept zu erstellen und dies dem Landratsamt Greiz mit der Anzeige nach Satz 1 vorzulegen. Weiterführende Maßnahmen sind anschließend mit dem Landratsamt Greiz abzustimmen.
19. Die zuständige immissionsschutzrechtliche Überwachungsbehörde kann gemäß BIm-

SchG eine Nachweismessung der Geräuschemissionen fordern.

20. Die als Flächen für die Feuerwehr gekennzeichneten Flächen, wie Feuerwehrzu- und -umfahrten, Aufstell- und Bewegungsflächen, müssen ständig freigehalten werden und dürfen nicht durch Erzeugnisse Maschinen und Fahrzeuge verstellt werden.
21. Die Anordnung der Bewegungsflächen sollte in möglichst geringer Entfernung zu Angriffswegen, Rettungswegen und Wasserentnahmeeinrichtungen, aber außerhalb des Bereiches herabfallender Bauteile (Trümmerschatten), erfolgen.
22. ATEX ist ein Synonym für die ATEX-Richtlinien der Europäischen Union, hier die zwei Richtlinien auf dem Gebiet des Explosionsschutzes, 1. die ATEX-Produktrichtlinie 2014/34/EU und 2. die ATEX-Betriebsrichtlinie 1999/92/EG.
23. Das Vorhalten eines für die Feuerwehr geeigneten und im Einsatzfall verfügbaren Ex-Messgerätes, mit den entsprechenden Messsensoren (CH₄, O₂, H₂S, CO₂) wird empfohlen.
24. Generell sind bei Gasleitungen Rohrleitungen aus Stahlrohr zu verwenden. Kunststoffrohrleitungen können außerhalb von geschlossenen Räumen wie Gebäuden, Gebäudeteilen oder Containern, bei Verlegung unter der Erdgleiche generell und über der Erdgleiche, als Anschlussleitung des Folienspeichers und als Anschlussleitung des Fermenters verwendet werden. Kunststoffrohrleitungen sind vor mechanischen und thermischen Beschädigungen und, falls erforderlich, vor UV-Strahlung zu schützen.
25. Die endgültige Stilllegung der Anlage Biogasaufbereitung - Gaswäsche ist bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.
26. Bei der Bauausführung sind die am Bau Beteiligten (Bauherr, Entwurfsverfasser, Bauleiter und sonstige Personen) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, dass neben den allgemein anerkannten Regeln der Technik die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die aufgrund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden.
27. Der Standsicherheitsnachweis (Statik) wird bei vorliegendem Nachweis über die Berechtigung zur Aufstellung bautechnischer Nachweise gemäß §63 ThürBO für den Aufsteller und entsprechender Erklärung zum Standsicherheitsnachweis bauaufsichtlich nicht geprüft.
28. Für die Richtigkeit und Einhaltung der Anforderungen an die Standsicherheit zeichnet dann der Entwurfsverfasser, Bauleiter und Bauherr verantwortlich.
29. Bei der Ausführung der Arbeiten sind die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu beachten; die Baustelle ist in geeigneter Weise abzusichern. Die Arbeiten sind vom Bauleiter verantwortlich zu überwachen.
30. Der Bauherr hat den Ausführungsbeginn des hier genehmigten Vorhabens und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mindestens eine Woche vorher dem Bauordnungsamt LK Greiz schriftlich mitzuteilen. Maßgeblicher Zeitpunkt zur Berechnung der Frist ist dabei der Eingang beim Bauordnungsamt des LK Greiz.
31. Auf der Baustelle müssen vom Baubeginn an jederzeit die Genehmigung und die genehmigten Bauunterlagen vorliegen.
32. Öffentliche Verkehrs-, Melde-, Versorgungs- und Abwasseranlagen und ähnliche An-

- lagen sind für die Dauer der Bauarbeiten zu schützen und, soweit erforderlich, zugänglich zu halten. Der Bauherr und Bauunternehmer/Sachkundige muss sich vor Baubeginn bei den Versorgungsträgern (Elektrizitäts-, Wasser- und Gaswerken, Telekommunikation) nach der Lage der Versorgungsleitungen und Fernmeldekabel erkundigen.
33. Zur Inbetriebnahmeabnahme sind die erforderlichen baurechtlichen Protokolle/ Nachweise entsprechend den Auflagen des Genehmigungsbescheides vorzulegen.
34. Sollte eine statische Prüfung erforderlich sein, ist die geprüfte, statische Berechnung ebenfalls Bestandteil des Genehmigungsbescheides und für die Bauausführung die entsprechende Grundlage. Der Prüfbericht und die Grüneintragungen in den Plänen sind Bestandteil der Genehmigung.
35. Die Emissionsmessungen können sowohl kontinuierlich als auch als Einzelmessung erfolgen.
36. Für die Einhaltung der wasserrechtlichen Anforderungen, insbesondere nach der Thüringer Anlagenvorordnung, bei der Anlage Biogasaufbereitung – Verdichter und Biogasaufbereitung - Kühlwassersystem ist der Anlagenbetreiber im Rahmen seiner Betreiberverantwortung selbst verantwortlich.
37. Nach Vorlage des Ausgangszustandsberichtes (AZB) bei der Genehmigungsbehörde erhält der Antragsteller eine schriftliche Rückmeldung der Genehmigungsbehörde über das Ergebnis der Prüfung, ggf. erforderliche Nachforderungen sowie die Bestätigung über die Vorlage eines vollständigen und plausiblen AZB. Damit wird der AZB dem Genehmigungsbescheid inklusive der Antragsunterlagen hinzugefügt (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 der 9. BImSchV).
38. Die BGAA, bestehend aus den einwandigen Anlagenteilen Absorptionskolonne K1, Flashkolonne K2, Desorptionskolonne K3, Rückkühler und Waschkreislaufpumpe mit Rohrleitungen, ist innerhalb eines flüssigkeitsdichten und gegen die in der Anlage enthaltenen wassergefährdenden Stoffe beständigen Auffangraumes aufzustellen.
39. Der Auffangraum muss mindestens so bemessen sein, dass darin das Volumen an wassergefährdenden Flüssigkeiten aufgenommen werden kann, welches bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen aus den Anlagenteilen auslaufen kann (z. B. Absperren eines undichten Anlagenteils oder Abdichten des Lecks). Bei einem Auffangraum im Freien ist das in den Auffangraum gelangende Niederschlagswasser zusätzlich zu berücksichtigen.
40. Die Ausführung der Dichtfläche des Auffangraumes der Anlage Biogasaufbereitung-Gaswäsche muss nach dem Arbeitsblatt DWA-A Technische Regel wassergefährdender Stoffe (TRwS), Ausführung von Dichtflächen, erfolgen.
41. Die einwandigen Anlagenteile müssen von Wänden, dem Boden des Auffangraumes und sonstigen Bauteilen sowie untereinander einen solchen Abstand haben, dass die Erkennung von Leckagen und die Zustandskontrolle auch der Rückhalteeinrichtungen durch Inaugenscheinnahme jederzeit möglich sind. Wenn die tatsächlichen Abstände der Anlagenteile eine Erkennung von Leckagen durch Inaugenscheinnahme nicht zulassen, dann ist die Rückhalteeinrichtung (Auffangraum) im nicht einsehbaren Bereich mit einem Leckageerkennungssystem mit Alarmmeldung auszurüsten oder der Boden der Rückhalteeinrichtung muss ein Gefälle zur einsehbaren Seite haben, so dass dort Leckagen sofort erkannt werden können.
42. Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung der zur technischen Überwachung des Auffangraumes verwendeten Leckagesonde ist der unteren Wasserbehörde vor Inbetriebnahme der Anlage in Kopie zu übergeben.

43. Die notwendigen Betriebsrohrleitungen zum Befördern der wassergefährdenden Flüssigkeiten zwischen den Anlagenteilen sind oberirdisch und einsehbar so zu verlegen, dass keine wassergefährdenden Flüssigkeiten aus der Anlage austreten können.
44. Der Antragsteller hat die Funktionssicherheit der Anlage durch regelmäßige Zustandskontrollen sicherzustellen und die Dichtheit der Anlagenteile ständig zu überwachen.
45. Für die BGAA ist eine Betriebsanweisung anhand der Vorgaben aus Abschnitt 6.2 der Technischen Regel wassergefährdende Stoffe 779 – Allgemeine Technische Regelungen mit Überwachungs-, Instandhaltungs-, und Alarmplan aufzustellen. In der Betriebsanweisung ist insbesondere zu regeln, wie die Überprüfung des Niederschlagswassers im Auffangraum auf enthaltene Leckagen mit wassergefährdenden Stoffen erfolgen soll, bevor dieses Niederschlagswasser ordnungsgemäß und kontrolliert in geeignete Gefäße abgepumpt wird. In der Betriebsanweisung ist auch zu regeln, wo die Behälter für das Abpumpen von Leckagen aus dem Auffangraum am Standort der Biogasanlage vorgehalten werden. Das an der Anlage tätige Personal ist anhand der Betriebsanweisung vor Aufnahme der Tätigkeit und danach mindestens jährlich zu unterweisen.
46. Bei Verdacht oder Feststellung des Austritts von wassergefährdenden Stoffen aus der BGAA, bei auftretenden Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs oder sonstigen Unregelmäßigkeiten sind Sofortmaßnahmen zur Vermeidung eines ungehinderten Auslaufens der wassergefährdenden Stoffe einzuleiten. Sofern der Gefahr des Auslaufens nicht auf andere Weise begegnet werden kann, ist die betroffene Anlage unverzüglich außer Betrieb zu nehmen und zu entleeren.
47. Das Austreten einer nicht unbedeutenden Menge wassergefährdender Stoffe aus der BGAA ist unverzüglich der Wasserbehörde oder der nächstgelegenen Polizeibehörde anzuzeigen, wenn eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist. Eine unbedeutende Menge ist dann anzunehmen, wenn die Schadensbeseitigung mit einfachen betrieblichen Mitteln möglich ist, z.B. kleinflächiges Abstreuen und Aufnehmen mit Bindemitteln.

Verteiler:

- Original: Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 420 - Genehmigungen
Immissions-/ Strahlenschutz und Gentechnik
Im Hause
1. Ausfertigung: DANPOWER GmbH
Herr Geschäftsführer Schmieder
Otto-Braun-Platz 1
14467 Potsdam
1. Kopie: Landratsamt Greiz
Untere Baubehörde
Dr.-Scheube-Straße 6
07973 Greiz
2. Kopie: Landratsamt Greiz
Untere Wasserbehörde
Dr.-Scheube-Straße 6
07973 Greiz
3. Kopie Landratsamt Greiz
Brand- und Katastrophenschutzbehörde
Dr.-Scheube-Straße 6
07973 Greiz
4. Kopie: Landesamt für Verbraucherschutz,
Dezernat 63, Regional-Inspektion Ostthüringen
Otto-Dix-Straße 9
07548 Gera
5. Kopie Gemeinde Langenwetzendorf
Herr Bürgermeister Dittmann
Platz der Freiheit 4
07957 Langenwetzendorf